

Die Reformierte Rechtsaufsicht

Beratung, Unterstützung und Aufsicht
durch das Gericht ab dem 01.01.2023

Gliederung

1. **Vorbemerkung zur Neuorientierung der „Rechtsaufsicht“**
2. **Die neue Rechtsaufsicht**
3. **Wie kann das Gericht seine Rechtsaufsicht wahrnehmen?**
4. **Herangehensweisen und Fragestellungen anhand von Fallbeispielen**
5. **Die Kommunikation mit dem Gericht**
6. **Die betreute Person im Mittelpunkt – auf dem Weg zur inklusiven Betreuung**
7. **Perspektiven – Wege - Lösungen**

1. Vorbemerkung zur Neuorientierung der „Rechtsaufsicht“

- Die Rechtspfleger:innen haben die Rechtsaufsicht auf die Wunschprämisse zu fokussieren.
- Die rechtlichen Betreuer:innen kooperieren bei der Überprüfung, ob eine freie Willensentscheidung vorliegt und bei der Ermittlung des mutmaßlichen Willens mit der Rechtsaufsicht.
- Rechtsaufsicht zwischen Gewährleistung der Selbstbestimmung und Schutz

Neuorientierung der Rechtsaufsicht

Zur UEF: Aus den Gründen BT19-24445, S. 182:

„Die Wahrnehmung der Kontrollfunktion des Gerichts muss nach den Vorgaben von Artikel 12 UN-BRK insbesondere darauf ausgerichtet sein, im Interesse größtmöglicher Selbstbestimmung des Betreuten zu überprüfen, ob der Betreuer sein Handeln nach den Wünschen des Betreuten ausrichtet und so weit wie möglich eine unterstützte Entscheidungsfindung und -umsetzung ermöglicht, d.h. insbesondere das Gebot des Vorrangs eines unterstützenden Handelns bei der eigenen Rechtsausübung durch den Betreuten vor ersetzendem Handeln und Entscheiden wahrt. Das Betreuungsgericht hat als unabhängige Stelle dabei vor allem die Einhaltung der Pflichten aus Artikel 12 Absatz 4 UN-BRK zu gewährleisten“

2. Die neue Rechtsaufsicht

- Informationspflichten
- Genehmigungspflichten
- Anhörungen

§ 1861 BGB - Beratung; Verpflichtung des Betreuers

(1) Das Betreuungsgericht berät den Betreuer über dessen Rechte und Pflichten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

(2) Der ehrenamtliche Betreuer wird alsbald nach seiner Bestellung mündlich verpflichtet, über seine Aufgaben unterrichtet und auf Beratungs- und Unterstützungsangebote hingewiesen. Das gilt nicht für solche ehrenamtlichen Betreuer, die mehr als eine Betreuung führen oder in den letzten zwei Jahren geführt haben.

Beratung

➔ Information über die neuen Anforderungen

- Anfangsbericht – Anfangsgespräch – Erörterungsgespräch § 1863 BGB
- Betreuerpflichten § 1821
 - Wunschermittlung – Wunscherfüllung
 - UEF

➤ Einbeziehung der bP in die betreuungsgerichtliche Arbeit

- Wünsche zur Betreuung, auch zur Vermögenssorge
 - VV wird der bP vom Gericht übersandt
 - Wünsche der bP zur Vermögenssorge, die von den gesetzlichen Standard-Vorgaben abweichen sind im AB darzulegen
- Inhaltliche Pflichtvorgaben in den diversen Berichten
- Neue sofortige Mitteilungspflichten, aktuelle Genehmigungsvorbehalte
- Neues Auskunftsrecht naher Angehöriger, § 1822 BGB n.F:

Mitteilungspflichten

- § 1864 BGB
- Abs. I: jederzeitige Auskunftspflicht (auf Nachfrage)
- Abs. II: unverzügliche Mitteilungspflicht zu bestimmten Umständen
- § 1833: Aufgabe von selbstgenutztem Wohnraum

Vermögenssorge:

- § 1836 Abs. II BGB (gemeinschaftliches Vermögen bei ehrenamtlich geführten Betreuungen)
- § 1837 Abs. II BGB: abweichende Art der Vermögensverwaltung
- § 1846 BGB: Vorgänge in der Geld- und Vermögensverwaltung
- § 1837 BGB: Erwerbsgeschäfte

§ 1864 Auskunfts- und Mitteilungspflichten des Betreuers

(1) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht auf dessen Verlangen jederzeit über die Führung der Betreuung und über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreuten Auskunft zu erteilen.

(2) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht wesentliche Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreuten unverzüglich mitzuteilen.

Dies gilt auch für solche Umstände,

1. die eine Aufhebung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts ermöglichen,
2. die eine Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers ermöglichen,
3. die die Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers erfordern,
4. die die Bestellung eines weiteren Betreuers erfordern,
5. die die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts erfordern

und

6. aus denen sich bei einer beruflich geführten Betreuung ergibt, dass die Betreuung zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann.

Genehmigungsvorbehalte

- ➔ § 1833 BGB Aufgabe von Wohnraum bei erforderlicher Willenserklärung des Betreuers
- ➔ Vermögenssorge: § 1848 – 1858 BGB;
hier neu die Regelung für einseitige RG, die gegenüber von Behörden/Gerichten abzugeben sind, § 1858 Abs. 3

Gesetzliche Vorgaben, §§ 1839 - 1845

- Trennung Verfügungsgeld (§1839) – vom Anlagegeld (§1841)
- Girokontopflicht und überwiegend bargeldloser Verkehr
- Anlage auf Bank-Konto mit Möglichkeit der Verzinsung (Vermögenssicherung und Erhalt im möglichst wirtschaftlichen Rahmen)
- Einlagensicherung beachten (gesetzliche Einlagensicherung EU-Banken, freiwillige Sicherung durch Einlagensicherungsfond des Bundesverbands deutscher Banken sowie für Genossenschaftsbanken und Sparkassen)
- Hinterlegungs-, Verwahrungs- und Sperrvorschriften

3. Wie kann das Gericht seine Rechtsaufsicht wahrnehmen?

- Berichte
- Persönliche Anhörungen
- Weisungen

Kontrolle

- ➔ Informationspflichten (Berichte und Mitteilungen) zum Zwecke der Rechtsaufsicht, § 1862 BGB n.F.

- ➔ Überprüfung der Angaben?
 - ⦿ Wie überprüft man die Darstellungen zu den Wünschen und Ansichten der bP?

 - Einbeziehung der bP durch persönliche Anhörung/ Erörterung, § 1862 Abs. 2

§ 1862 Aufsicht durch das Betreuungsgericht

1) 1Das Betreuungsgericht führt über die gesamte Tätigkeit des Betreuers die Aufsicht. 2Es hat dabei auf die Einhaltung der Pflichten des Betreuers zu achten und insbesondere bei Anordnungen nach Absatz 3, der Erteilung von Genehmigungen und einstweiligen Maßnahmen nach § 1867 den in § 1821 Absatz 2 bis 4 festgelegten Maßstab zu beachten.

(2) Das Betreuungsgericht hat den Betreuten persönlich anzuhören, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Betreuer pflichtwidrig den Wünschen des Betreuten nicht oder nicht in geeigneter Weise oder seinen Pflichten gegenüber dem Betreuten in anderer Weise nicht nachkommt, es sei denn, die persönliche Anhörung ist nicht geeignet oder nicht erforderlich, um die Pflichtwidrigkeit aufzuklären.

(3) 1Das Betreuungsgericht hat gegen Pflichtwidrigkeiten des Betreuers durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. 2Zur Befolgung seiner Anordnungen kann es den Betreuer durch die Festsetzung von Zwangsgeld anhalten. 3Gegen die Betreuungsbehörde, einen Behördenbetreuer oder einen Betreuungsverein wird kein Zwangsgeld festgesetzt.

(4) ...

Einbeziehung der bP – Fluch oder Segen?

- ➔ Unmittelbare Prüfung der Betreuer-Angaben
- ➔ Prüfung bei der Frage von Pflichtwidrigkeiten
 - ⌚ Auch bezüglich der Art und Weise der Betreuungsleistung (UEF)
- ➔ „Entlastung“ d. Betreuer durch stärkere Einbindung der bP
- ➔ Anhörung als Mittel der Glaubhaftmachung
- ➔ Reduzierung von Mehrfach-Nachfragen/-Anforderungen durch das Gericht?

Perspektivwechsel

- ➔ Weg von der Verwaltung der bP
- Nicht mehr:
 - Was wurde alles erledigt, egal wie, unabhängig von den Vorstellungen der bP
- ➔ Konzentrationsverlagerung von
 - Vermögensverwaltung
 - Belegvorlagen
 - Wirtschaftlichkeit („vernünftig“)
 - Erledigung von Verwaltungsaufgaben, konzentriert durch Betreuer
- ➔ Hin zu: Was will/wollte die bP
 - Subsidiarität der Stellvertretung
 - Wunschprämisse
 - Darstellung der Prozesse, UEF
- ➔ Bewegung zur Anerkennung der Selbstbestimmung
 - Weniger Schutz, mehr Verantwortung der bP
 - Zulassen von Prozessverlängerungen, „Schäden“, Rückschlägen

Verlagerung von Verantwortung

Betreuer

- Wunschermittlung
- Assistenz bei der Umsetzung
- Berichts- und Mitteilungspflichten

Gericht

- Prüfung der vorgetragenen Angaben
- Vermehrte persönliche Anhörung
- Eigene Handlungsverantwortung aufgrund vermehrter Mitteilungspflichten

Betreute Person

- Vermehrte Kommunikation, auch mit Gericht
- Bemühen um mehr eigenständiges Handeln
- Einfordern von Rechten?

Quellen

- ❖ BT-Drucksache 19/24445 – Regierungsentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts – mit Gründen
- ❖ Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, Bundesgesetzblatt I Nr. 21 vom 12.05.2021
- ❖ Annette Schnellenbach, Sabine Normann-Scheerer, Annette Loer
Der Referentenentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts – Was bringt er Neues im Betreuungsrecht?, BTPrax 4/2020
- ❖ Annette Schnellenbach, Sabine Normann-Scheerer, Annette Loer
2. Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ist verabschiedet – Ein Überblick über die wesentlichen Änderungen im Vergleich zum Referentenentwurf, BTPrax 3/2021
- ❖ Uwe Harm, Das neue Verfahren zur Wohnungsaufgabe ab 2023 - § 1833 n.F. BGB, BT-Prax 5/2021
- ❖ Peter Winterstein, „Welche Weiterentwicklung des Betreuungsrechts ist aufgrund des Artikels 12 UN-BRK erforderlich? – Eine rechtspolitische Betrachtung“, Informationsdienst Altersfragen, Heft 41 (04), Juli/August 2014, S. 27-33

4. Herangehensweisen und Fragestellungen anhand von Fallbeispielen

- Freier Wille
- Entscheidungsschema
- Ermittlung des mutmaßlichen Willens
- Aufgaben der Verfahrenspfleger:innen
- Fallbeispiele
- Besonderer Unterstützungsbedarf von ehrenamtlichen Betreuer:innen

§ 1821 Pflichten des Betreuers – Wünsche des Betreuten

(1) Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.

(3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit

1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder
2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.

(4) Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.
Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(5) Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.

(6) Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.

Entscheidungsschema

- Betreute Person entscheidet und handelt => keine Handlung des Betreuers erforderlich (evtl. Einwilligungsvorbehalt bei erheblicher Gefährdung - § 1825 BGB)
- Betreute Person entscheidet, Betreuer muss die Handlung umsetzen
=> Prüfung der erheblichen Gefährdung
 - => wenn nein, Betreuer führt aus (=> Zumutbarkeit)
 - => wenn ja: kann der Betreute die Gefahr und der Folgen erkennen, dann ist der Wunsch umzusetzen
 - => wenn ja: Betreuer kann die Gefahr nicht erkennen, dann Prüfung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit => Entscheidung nach mutmaßlichen Willen
 - => Info an Gericht, Gutachten
- Betreute Person kann keinen Wunsch äußern
 - => Ermittlung des mutmaßlichen Willens
 - => Info an Gericht

Ermittlung des mutmaßlichen Willens

- Der mutmaßliche Wille ist Entscheidungsgrundlage für die/den Betreuer:in, wenn die Wünsche nicht festgestellt werden können oder die betreute Person nicht „einsichtsfähig“ ist.
- Ermittlungsschritte (siehe Artikel von Ulrich Engelfried)
- Der mutmaßliche Wille ist nicht das „Vernünftige“

Verfahrenspflegschaften, erweiterte Norm § 276 FamFG

- Voraussetzungen für Bestellung:
 - Zur Wahrnehmung der Interessen erforderlich, insbesondere bei Verzicht auf persönliche Anhörung (§ 34 FamFG)
 - Auch wenn der Betroffene seine Rechte zumindest teilweise nicht selbst wahrnehmen kann (z. B. Einlegung eines Rechtsmittels)
- Aufgabe des Verfahrenspflegers:
 - Wünsche/mutmaßlichen Willen feststellen und einbringen
 - Information (d. Betrof.) über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens
 - Unterstützung bei der Rechtsausübung; keine gesetzliche Vertretung!
- Zeitpunkt der Bestellung: soll die Möglichkeit haben, bei der persönlichen Anhörung anwesend zu sein und zur Kontaktaufnahme zum Betrof. vor der Entscheidung (vgl. BVerfG, BtPrax 2019, 198, BGH FamRZ 2018, 309)

Fallbeispiel 1

Der 52jährige Betreute ist nach einem Unfall und nachfolgenden Schlaganfällen halbseitig gelähmt und auf einen Rollstuhl angewiesen. Er benötigt in allen Bereichen der praktischen Alltagsversorgung Unterstützung. Seine Geschwister haben die rechtliche Betreuung bereits vor einigen Jahren übernommen. Bisher lebte er in einer eigenen Wohnung, unterstützt durch einen Pflegedienst (3x täglich) und eine Nachbarin, die für ihn putzt, Erledigungen vornimmt und auch kocht. Nach einer schweren Magen-Darm-Erkrankung und erforderliche notfallmäßiger stationärer Behandlung im Krankenhaus wurde er zunächst zur Kurzzeitpflege in einem Seniorenheim aufgenommen. Die Geschwister suchen einen endgültigen Heimplatz und beantragen die Genehmigung zur Wohnungsauflösung/Kündigung des Mietvertrages.

Im Rahmen der mündlichen Anhörung äußert der Betroffene, es sei sein größter Wunsch, wieder in seine Wohnung und seinen kleinen Garten zurückzukehren. Wenn er hierfür weitere Unterstützungsleistungen finanzieren müsse, könne er notfalls eine vermietete Eigentumswohnung, die sich in seinem Eigentum befindet, verkaufen. Er erklärt darüber hinaus, es sei so schön, dass ihm endlich mal jemand zuhört...

Fallbeispiel 2

Die 68jährige Betreute befindet sich im Rahmen einer Kurzzeitpflege vorübergehend im Heim, nachdem sie vermutlich in Zusammenhang mit einer Diabetes-Erkrankung zu Hause gestürzt war und sich die Hüfte gebrochen hat. Sie kann sich derzeit kaum allein bewegen und benötigt umfassende Unterstützung bei der körperlichen Pflege. Im Rahmen der stationären Behandlung im Krankenhaus war die Betreuung angeregt worden, da die Betroffene aufgrund eines Korsakow-Syndroms nicht einwilligungsfähig in die Behandlung war. Die pflegerische Versorgung im Heim betrachtet sie als vorübergehend erforderliche Einschränkung. Sie möchte unbedingt in die eigene Wohnung zurück, die sie mit ihrem einige Jahre älteren Lebensgefährten bewohnt.

Die Betreuerin hat beim Besuch in der Wohnung erhebliche Mängel bezüglich der hygienischen Bedingungen festgestellt. Die Wohnung wurde offensichtlich schon seit vielen Wochen kaum gereinigt, wobei wohl weder der Lebensgefährte noch die Betroffene eine entsprechende Notwendigkeit erkennen.

Fallbeispiel 3

Bernd O. ist 24 Jahre alt. Der Schwerbehindertenausweis weist eine Behinderungsgrad von 100 aus, die Merkmale G und H sind eingetragen. Er hatte eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung besucht.

Aufgrund mehrerer Vorfälle sexueller Belästigung von Frauen wurde er zu einer Bewährungsstrafe verurteilt.

Bernd O. lebt im heilpädagogischen Intensivbereich einer Einrichtung der Eingliederungshilfe, die mit einem verhaltenstherapeutischen Konzept arbeitet (Token). Auch dort ist ein sexueller Übergriff erfolgt. Die Einrichtung möchte Bernd O. mit einem Medikament behandeln, das angewandt wird, um den Sexualtrieb bei erwachsenen Männern mit schwer abnormem Sexualverhalten herabzusetzen. Häufige Nebenwirkungen sind Depressionen. Osteoporose kann ebenfalls als Nebenwirkung auftreten.

Der Betreuer besucht mit Bernd O. den Leiter des Sozialpsychiatrischen Dienstes. Dieser sieht keine Behandlungsindikation.

Der Betreuer willigt nicht in die Behandlung ein. Bernd O. möchte das Medikament einnehmen.

Der Betreuer bittet den zuständigen Betreuungsrichter um die Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens, das auch die Einwilligungsfähigkeit prüfen soll. Der Richter lehnt dies ab.

Fallbeispiel 4

Marion Volz wird von Ute May rechtlich betreut. Es besteht im Aufgabenkreis der Vermögenssorge ein Einwilligungsvorbehalt. Marion Volz lebt in einer betreuten Wohngruppe für Menschen mit geistiger Behinderung, deren Finanzierung aus eigenen Einkommen geklärt ist. Sie hat letzten Jahr 30.000 € geerbt. Marion Volz sammelt Puppen und hat in den letzten Jahren 20 Jahren 150 Puppen gesammelt. Sie weiß, dass sie Geld geerbt hat und möchte jetzt noch viele Puppen haben. Die Lieblingspuppen kosten 80 €. In ihrem Zimmer ist nicht mehr viel Platz mehr. Die Mitarbeiter der Einrichtung sind der Auffassung, dass zum Glück ein Einwilligungsvorbehalt weitere Puppenkäufe verhindere.

Fallbeispiel 5

Bei Johannes K. besteht eine dementielle Erkrankung. Er wohnt noch in seinem Haus. Das Vermögen von Johannes K. wurde bisher durch den Anlageberater seiner Bank verwaltet. Dieses ist nicht unerheblich. Neben dem selbstbewohnten Haus, besteht ein Aktiendepot über 450.000 €, Anlagen in Bundeswertpapieren über 200.000 € und ein Sparkonto über 150.000 €. Beim Besuch des Betreuers erzählt er diesem, dass er im Schrank noch einen Notgroschen versteckt habe. Der Betreuer kann Johannes K. überreden, dass dieses Geld doch besser bei der Bank verwahrt werden sollte, da jetzt häufig fremde Pflegekräfte im Haus sind. Der Betreuer findet 120.000 € Bargeld im Schrank. Er möchte das Geld gleichmäßig in den drei bestehenden Anlageformen anlegen.

Der Anlageberater der Bank ist der Meinung, dass Johannes K. bisher immer die Anlageentscheidung ihm überlassen habe. Unter Berücksichtigung der aktuellen Finanzmarktsituation und der finanziellen Situation von Johannes K. schlägt er eine vollständige Anlage des gefundenen Bargeldes in Aktienfonds vor.

Besonderer Unterstützungsbedarf für ehrenamtliche Betreuer:innen

- Anfangsgespräch, Hinweis auf Anbindungsmöglichkeiten an
Betreuungsverein..., Weisungsmöglichkeiten?

5. Die Kommunikation mit dem Gericht

- Aspekte der Kommunikation
- Beispiel einer misslungenen Kommunikation
- Medien der Kommunikation (Schriftverkehr – E-Mail – Telefon – WhatsApp – Gespräch)
- Gerichtssprache
- Wer kommuniziert wie mit wem? Vertrauen und Misstrauen
- Leichte Sprache - Medien
- Unterstütze Entscheidungsfindung – Methoden der Gesprächsführung

6. Die betreute Person im Mittelpunkt – auf dem Weg zur inklusiven Betreuung

- Welche Rolle spielt die betreute Person im Gericht?

7. Perspektiven – Wege - Lösungen
